

**D
W
Z**

Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer / Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung / Danziger Juristen-Zeitung

Mitteilungsorgan

der Fachgruppe Brauereien und Mälzereien, der Fachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekemakler, der Fachgruppe Kohlenplatzhandel, der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel, der Fachgruppe Papierwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Tabakwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Vielfältigungs- und papierverarbeitende Industrie, der Fachgruppe zuckerarbeitende Industrie, des Danziger Assekuranz-Klub e. V., des Schuhhändlervereins von Danzig und Umgebung, des Verbandes der Zentralheizungs-Industrie, des Verbandes der Eisen- und Wirtschaftswarenhändler, des Verbandes der Danziger Lederwirtschaft, des Verbandes der Metallindustriellen, des Vereins Danziger Handelsvertreter e. V., des Vereins Danziger Holzexporteure, des Vereins Danziger Holzmakler, des Vereins der Konfitürengeschäfte, des Vereins der Likörfabrikanten, des Vereins Danziger Spediteure e. V., des Vereins des Textileinzelhandels e. V., des Vereins der Weingroßhändler, der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe.

8. MAI 1936

NUMMER 19

16. JAHRGANG

Aus dem Inhalt:

Bindung und Freiheit in der Wirtschaft

*Mitteilungen der Industrie- und
Handelskammer*

*Polnische Wirtschaftsgesetze in
deutscher Uebertragung*

Polnische Devisenbestimmungen

Der Danziger Lebensmittelhandel

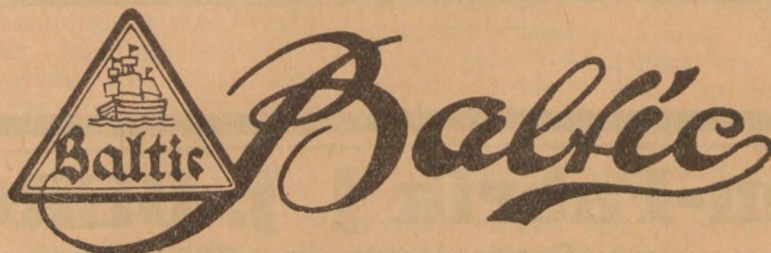
D „Daol“ Innen- u.
Außenemaille

A „Daolit“
Innenemaille

O „Pedolit“ Bern-
steinfußboden-
lackfarbe

L Daol-GmbH. Oliva
Tel. 452 24

Esst



Schokoladen * Konfekte

Kauft Danziger Fabrikate!

Inhalt:

Bindung und Freiheit in der Wirtschaft	269
Von Gottfried Dierig, Langenbielau, stellv. Leiter der Wirtschaftskammer für den Wirtschaftsbezirk Schlesien	
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer:	
Das neue polnische Einfuhrverbot	273
Danziger Wertpapiere	273
Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse vom 27. 4. bis 2. 5. 1936	273
Aus Fachgruppen und Verbänden:	
Arbeitstagung der „Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekemakler“	273
Danzig:	
Das neue Einfuhrverbot Polens	274
Vierte Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 30. 4. 36	274
Aufruf der N. S. V.	274
Aufforderung zur Zahlung der fälligen Steuern	274
Hilfskasse für Betriebsführer bei der Unfallgenossenschaft	275
Eingang von Ausfuhr Gütern auf dem Bahnwege	275
Absendungsgelegenheiten für Luftpostsendungen	276
Kohlenausfuhr über den Hafen von Danzig im Monat März 1936	276
Polnische Wirtschafts-gesetze in deutscher Uebertragung:	
Rundschreiben der polnischen Devisenkommission	277
Neue Einfuhrverbote	281
Polen:	
Devisenbestimmungen im Verkehr zwischen Danzig und Gdingen	282
Einführung von Expresßgüterzügen auf der Strecke Lódz—Gdingen und Warschau—Gdingen	283
Deutsches Reich:	
Politik und Wirtschaft	283
Verbrauchsgerechte Qualitätsgestaltung	284
Farbenkarte für Büromöbel-Beizen RAL Nr. 840 F. Jetzt auch gedruckte Farbtöne	284
Der Danziger Lebensmittelhandel	285

Seifen-Fabrik J. J. BERGER, A.-G.

Gegründet 1846

Danzig, Hundegasse 58/59

Telephon Sammel-Nummer 264 46

„Dreiring“ Haus-, Toiletteseifen u. Seifenpulver



Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- u. Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Danziger Juristen-Zeitung

8. MAI 1936

Nr. 19

16. JAHRGANG

Bindung und Freiheit in der Wirtschaft

Von Gottfried Dierig, Langenbielau, stellv. Leiter der Wirtschaftskammer für den Wirtschaftsbezirk Schlesien.

In der Geschichte der Völker und Völkergruppen wechseln Zeiten der Stetigkeit mit solchen der Unruhe. Dabei braucht Stetigkeit in keiner Weise Stagnation zu bedeuten; im Gegenteil gleichen gerade diese Abschnitte gradliniger Entwicklung einem Strome, der machtvoll und unaufhaltsam vorwärts drängt, als ob ihn für alle Zeiten nichts aus seinem klar vorgezeichneten Bette herausdrängen könne. Es dauert erfahrungsgemäß außerordentlich lange, bis der aufs Tägliche eingestellte Tatsachemensch merkt, daß die Uferdämme immer brüchiger werden, bis eines Tages, für die meisten unerwartet, der Damm bricht und sich die Fluten wild und unberechenbar ins weite Feld ergießen. Das sind die Zeiten der Revolution, der Umwertung aller Werte, in denen alles Feste schwankend wird, kein Mensch das Morgen berechnen kann und nur die Sehergabe ganz weniger das Uebermorgen erschaut und sich ein Bild davon macht, ob, wann und in welcher Richtung die Fluten in ein neues Bett stetiger Entwicklung einmünden werden.

Ein besonders scharf ausgeprägter Abschnitt der ersten Art war für das Deutsche Reich und, man kann wohl sagen, für die gesamte zivilisierte Welt das letzte halbe Jahrhundert vor dem Kriege. Mit gewaltiger Wucht trieb ein Geschlecht von ungewöhnlicher wirtschaftlicher Tatkraft die Technik vorwärts und überspann die ganze Welt mit einem Netz von Handels- und Finanzbeziehungen. Alles entwickelte sich rapide in die Weite, und wohl kaum jemand hat damals daran gezweifelt, daß die Wirtschaft, sei es in privatkapitalistischer oder sozialistischer (sprich: staatskapitalistischer) Form ihren Siegeszug in gleicher Richtung fortsetzen würde. Was Wunder, daß gerade bei den besten, festverwurzelten Unternehmern der älteren Generation im Unterbewußtsein immer noch etwas auf die Rückkehr zu „normalen Vorkriegsverhältnissen“ wartet. Demgegenüber kann gar nicht eindringlich genug festgestellt werden, daß man sich wohl darüber streiten kann, wie die Zukunft aussehen wird, niemals aber darüber, daß der Strom in sein altes Bett zurückkehren kann.

Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß die verflossenen knapp 1 $\frac{1}{2}$ Jahrhunderte durch Dampf, Elektrizität, Radio und anderes mehr das äußere Gesicht der Welt und die Lebensführung grundlegender verändert haben, als früher manchmal

Jahrtausende, und daß darüber hinaus die mechanische Vervielfältigung und Fernübertragung von Kunst- und Geistesprodukten, etwa durch Schallplatten, Kino und Radio tiefer in das Seelenleben umgestaltend eindringen, als wir das heute noch ahnen können. Die äußere Entwicklung ist den seelischen Gestaltungsmöglichkeiten des Menschen einfach davongelaufen. Vorbilder aus der Vergangenheit gibt es nicht, weil so etwas wie die moderne Technik noch nie da war. Was Wunder, daß die ganze Welt den Boden unter den Füßen verloren hat und in schmerzhaften Geburtswehen um die neuen Formen der Lebensgestaltung liegt. Wenn es uns Deutsche wieder einmal am stärksten packt, so liegt das nicht nur an unseren geopolitischen Gegebenheiten, wie unserem engen Raume, sondern auch an unserer Gründlichkeit. Es ist echt deutsch, gleich das ganze Leben in seiner Totalität umgestalten zu wollen bis tief ins Seelische hinein.

Was hat sich nun eigentlich am Bilde der äußeren Welt in den letzten 1 $\frac{1}{2}$ Jahrhunderten geändert?

Zunächst einmal sind die Menschen näher zusammengerückt, so daß sie nicht nur Tuchfühlung miteinander haben, sondern, wenn sie sich bewegen, sich gegenseitig fortgesetzt in die Rippen stoßen und auf die Zehen treten. Auf der einen Seite liegt das an der Bevölkerungsdichte, die infolge technisch-medizinischer Verbesserung der Lebensbedingungen erstaunlich schnell zugenommen hat. Auf der andern Seite haben die modernen Verkehrsmittel die Entfernungen fast bis zur Gegenstandslosigkeit zusammenschumpfen lassen. Jeder kleinste Fortschritt, jede Veränderung von Konsumgewohnheiten pflanzt sich blitzschnell über 1000 km fort. Die Wirtschaft gleicht nicht mehr einem unabsehbaren Felde, auf dem sich die Kräfte ungehindert auswirken, sondern einem geschlossenen Raum, der von tausendfältigem Leben restlos erfüllt ist. Jede kleinste Bewegung pflanzt sich, gewollt oder ungewollt, erwünscht oder unerwünscht, irgendwie fort, weil ja alles aneinanderstößt. Es ist gewiß kein Zufall, daß die Naturwissenschaft, in deren Grundideen sich das jeweilige Weltgefühl elementar ausdrückt, von der Annahme eines leeren Raumes, in dem Newtons Fernkräfte ihr geheimnisvolles Wesen trieben, nunmehr zur Hypothese eines restlos erfüllten Raumes übergegangen ist, in dem sich alles durch Wellen-

bewegung sinnfällig fortpflanzt. Wer sich diese Lage vergegenwärtigt, dem wird sofort klar, daß hier vom freien Spiel der Kräfte nur noch bedingt die Rede sein kann, und daß alles nach irgendwelcher Ordnung, Organisation oder Verfassung der Wirtschaft schreit.

Die Erfindung der Dampfmaschine — um den Fortschritt der Technik auf diese einfache Formel zu bringen — hat aber noch viel tiefer in die soziale Struktur der Völker eingegriffen. Daß der bevölkerungspolitisch so wichtige Kleinbetrieb mit seinen vielen selbständigen Existenzen nach Möglichkeit erhalten werden muß und teilweise auch kann, ist selbstverständlich. Aber Brückenkonstruktionen, Unterseeboote, Kohlenverflüssigung sind Dinge, die sich einer handwerklichen Herstellung entziehen. Wir müssen nun einmal als gegeben ansehen, daß die moderne Technik sehr viel mehr Großbetriebe und damit entsprechend mehr wirtschaftlich abhängige Menschen schafft. Der Staat muß sich um den Schutz dieser Abhängigen mehr kümmern und ordnend eingreifen.

Die beiden angeführten Tatsachen, das nähere Zusammenrücken der Menschheit und die soziale Umschichtung, verlangen mehr Lenkung, mehr Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme, kurz gesagt, zum Trittfassen. Das neue Gemeinschaftsgefühl zu finden, das sich dennoch von öder Gleichmacherei frei macht, die zusammengedrückte Menschheit straffer zu führen, ohne die Persönlichkeit, von der alle kulturelle und materielle Entwicklung ausgeht, zu morden, das ist die von der vorausgeeilten äußeren Entwicklung zwingend gestellte und ungeheuer schwer lösbare Aufgabe des Nationalsozialismus. Wie ist sie auf wirtschaftlichem Gebiete zu lösen? Da hört man immer wieder die doktrinäre Frage:

Wie weit darf der Staat sich in die Wirtschaft einmischen?

Die primitive Antwort lautet: Auch in der Wirtschaft hat der Staat das Recht, alles zu tun, was das Volk fördert, und die Pflicht, alles zu unterlassen, was es hemmt. Daß er ordnend und lenkend in die Wirtschaft eingreifen muß, ist nach dem oben Gesagten klar. Wie er das jeweils tut, ist eine nüchterne Zweckmäßigkeitfrage. Er muß sich den veränderten Verhältnissen anpassen. Was auf einem Wirtschaftsgebiet zuträglich ist, kann auf dem anderen zerstörend wirken; was gestern richtig war, kann morgen falsch sein. Eine Erkenntnis darf aber nie verwischt werden: der ordnende Wille kommt von oben, die tausendfältig drängenden Kräfte kommen von unten: wehe dem, der sie erstickt. Je unmerklicher und mittelbarer die Einflußnahme der obersten Gewalt ist, desto besser. Notfalls muß der Staat aber auch den Mut haben, einmal unmittelbar zuzugreifen, wenn es irgendwo brennt.

Seine Grundanschauung über Wirtschaft hat der Führer in seiner Rede auf dem 2. Kongreß der deutschen Arbeit in grandioser Nüchternheit und kristallener Klarheit entwickelt. U. a. hat er die Tatsache unverrückbar herausgestellt, daß die Volkswirtschaft nur gesund und jugendfrisch erhalten werden könne durch einen unausgesetzten Ausleseprozeß der Tüchtigsten im Existenzkampf einer freien Wirtschaft. Ergänzend sagt Bernhard Köhler in einem Vortrag vom 29. Oktober 1935 in Essen: „Wir haben die freie Wirtschaft versprochen und sind gewohnt, unsere Versprechen zu halten. Wem die Luft in dieser freien Wirtschaft zu scharf ist, der kann auscheiden.“ Freie Wirtschaft und immer erneute

Weckung der Initiative beim einzelnen kann sonach als eiserner Grundsatz des Nationalsozialismus gelten. Andererseits verlangt, wie oben dargetan, die Zeit des ausgefüllten Raumes Bindungen.

Wie ist Bindung und Freiheit in der Wirtschaft zu vereinen?

Der englische Wirtschaftsliberalismus drückte sich etwa in dem Satze aus: Die Summe aller Privatinteressen ist automatisch gleich dem Gesamtinteresse der Volkswirtschaft. Rein materiell betrachtet, schien zunächst einmal der Ablauf der Dinge dieser Theorie recht zu geben. Denn in dem England des 19. Jahrhunderts, dem die Welt als schier unbegrenztes Absatzgebiet fast konkurrenzlos offenstand, war ein Weiterkommen für alle halbwegs Tüchtigen nebeneinander möglich. Die Nachkriegsverhältnisse haben jedoch obigen Satz gründlich ad absurdum geführt und jede Debatte darüber ohne weiteres geschlossen.

Unter dem preußischen Pflichtgedanken der Vorkriegszeit konnte sich diese echt englische Auffassung niemals gleich hemmungslos auswirken. Aber auch im Deutschen Reiche war die Grundanschauung die von der wirtschaftlichen Freiheit des einzelnen, soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen etwa die Gewerbeordnung, oder durch gewisse kaufmännische Anstandsregeln ausdrücklich eingeschränkt wurde. Die nationalsozialistische Auffassung kehrt von vornherein die Blickrichtung um: Zuerst der Gemeinnutz, dann erst innerhalb der durch ihn gegebenen Rücksichten der berechnete Eigennutz, der Erwerbssinn, ohne den der wagemutige und immer wieder erfindungsreiche Unternehmer undenkbar ist. In der praktischen Abgrenzung dieser beiden Leitsätze liegt eine der schwierigsten Aufgaben, die dem Nationalsozialismus gestellt sind. Man muß sich von vornherein darüber klar sein, daß sie überhaupt nur auf ethischem Gebiete befriedigend zu lösen ist, durch das allmähliche Durchdringen einer echten, nicht vorgetäuschten Gemeinschaftsgesinnung. Diese läßt sich aber nicht plötzlich erzwingen, sondern kann nur ganz allmählich wachsen durch systematische Umstellung der Geister zum Standesbewußtsein.

Doch dies führt mich ab von dem Hauptgegenstand meiner Ausführungen: Wie kann der Staat lenkend auf den äußeren Ablauf der Wirtschaft einwirken? Der Vertreter der individualistischen Auffassung hielt das nur in sehr engen Grenzen für möglich. Allerdings nahm er es als selbstverständlich hin, daß der Staat in gewissen Umfange Einfluß nahm, beispielsweise durch Zoll-, Diskont- und Verkehrspolitik. Maßnahmen dieser Art wirken nur mittelbar und allgemein richtunggebend. Sie schaffen Möglichkeiten oder entziehen Grundlagen, lassen aber im Rahmen dieser Möglichkeiten dem Wirtschaftenden uneingeschränkte Handlungsfreiheit. Glückliche Maßnahmen der letzten Jahre wie Steuererleichterungen bei Ersatzbeschaffungen haben den Weg gewiesen, wie man diese mittelbaren Einwirkungsmöglichkeiten erweitern kann. Diesen indirekten Einwirkungen, die der Initiative nicht die Hände binden, wird man unbedingt den Vorzug geben müssen. Fraglich ist es allerdings, wie weit sie jeweils ausreichen. Besonders in Zeiten der Not und der gestörten Ordnung wird der Staat beherzt in den Ablauf der Wirtschaft unmittelbar eingreifen müssen. Derartige Einwirkungsmöglichkeiten sind beispielsweise Preisregelungen, Zwangskartelle, Errichtungs- und Erweiterungsverbote, Einfuhr- und

Verarbeitungsverbote, geregelte Zuteilung von knappen Rohstoffen u. a. mehr.

All diese unmittelbaren Eingriffe in den Ablauf der Wirtschaft tragen allerdings eine nicht zu unterschätzende doppelte Gefahr in sich. Einmal sind sie geeignet, die Initiative, die Erfindungsgabe und den Gestaltungswillen des einzelnen zu lähmen, zum anderen können sie sehr leicht organisch Gewachsenes ungewollt zertrümmern. So wird ein Mann, der außerhalb der Wirtschaft steht oder der, was oft gefährlicher ist, nur einen begrenzten Wirtschaftsabschnitt übersieht, nur allzu leicht geneigt sein, einen irgendwo sichtbaren und vielleicht eingestandenen Mißstand durch eine scheinbar auf der Hand liegende Zwangsmaßnahme abstellen zu wollen, ohne daß er es beurteilen kann, inwieweit ein derartiger Eingriff sich fortpflanzt und organische Zusammenhänge zerstört. Auch hier kann es Ausnahmen geben: Wo der Fachmann, der alle Einzelheiten und damit alle Gefahren durchschaut, über Hemmungen nicht hinwegkommt, kann es manchmal befreiend wirken, wenn ein intuitiv begabter Außenstehender bedenkenlos mit dem Hammer dreinschlägt und eine künstliche Form mit Gewalt zertrümmert, damit Erstarrtes wieder in Fluß kommt und neues Leben zu pulsieren beginnt. Derartige Gewaltmaßnahmen sind aber nur in ganz seltenen Fällen und ausschließlich dem Genie erlaubt. Sonst ist meist der Schaden unendlich viel größer als der Nutzen. Ganz wo anders liegen die Gefahren bei Einnischung durch die geordneten Verwaltungsbehörden, die Bürokratie. Hier droht nicht Zerstörung durch rauhe Hand, sondern Lähmung der Initiative durch mißgeleiteten Ordnungswillen.

Was ist nun Bürokratie?

Jeder spricht davon, keiner liebt sie, und nur ganz wenige haben eine lebendige Vorstellung, was sich eigentlich hinter diesem sagenhaften Ungeheuer verbirgt. Deswegen sei mir ein kleiner Exkurs auf dieses Gebiet erlaubt. Nicht nur der Staat, sondern z. B. schon jedes Wirtschaftsunternehmen, das die Maße des Handwerklichen überschritten hat, braucht eine Ordnung, eine Organisation. Da der Abteilungsmeister eben nur seine Abteilung übersehen kann, müssen die Rohstoffe und die entstehenden Werkstücke von einer ordnenden Hand durch den Betrieb geleitet werden, um Aufenthalte, Reibungen, Leerlauf und Doppelarbeit zu verhindern. Sie müssen kontrolliert und statistisch erfaßt werden, alle Geschäftsvorfälle müssen registriert werden, weil das Ganze sonst unübersichtlich wird. Arbeiter, Meister, Büroangestellte müssen nach einem bestimmten wohlwogenen Plane arbeiten, auch wenn sie es vom

Standpunkte ihres Gesichtskreises heraus manchmal einfacher machen könnten. Je größer der Betrieb wird, desto durchdachter und sinnvoller muß eine derartige Organisation sein, desto eiserner müssen gewisse Grundsätze durchgehalten werden. Und damit gewinnt die Organisation eine gewisse unvermeidbare Eigengesetzlichkeit, die man sehr richtig als Bürokratie, d. h. Büroherrschaft, bezeichnet. Wenn z. B. in einem Großbetriebe jeden Monat Hunderttausende von Zahlen zu einem sinnvollen Endbilde und nicht einem Zerrbilde vereinigt werden sollen, so gehört dazu ein äußerst feingliederter, empfindlicher Organismus. Jeder Leiter eines Großbetriebes weiß, daß er nicht ohne weiteres von sich aus in diesen Organismus eingreifen darf, selbst wenn er an irgendeiner Stelle eine offensichtlich unerwünschte Auswirkung sieht. Wer einmal nur mit dem „gesunden Menschenverstand“ irgendwo „vereinfacht“ hat, tut es bestimmt nicht wieder, denn er wird meist sehr schnell merken, daß er das Ineinandergreifen der Teile und damit den Gesamtorganismus gestört hat. Der Leiter eines Unternehmens lernt seine Organisationsfachleute genau so schätzen wie seine Techniker und Kaufleute, natürlich unter der Voraussetzung, daß diese „Bürokraten“ praktische und wendige Menschen sind. Das Zerrbild der Bürokratie entsteht erst, wenn sie die Anpassungsfähigkeit an die täglichen Veränderungen, an den Fluß des Lebendigen verliert. Eine erstarrte Bürokratie wirkt tödend.

Hiernach wird es von vornherein klar sein, wo die Gefahr bürokratischer Eingriffe in den Wirtschaftsablauf

liegt. Die Wirtschaft ist in ewigem Fluß, in ewigem Auf und Nieder. Was heute richtig war, ist morgen falsch, weil die Technik, die Verkehrsmöglichkeiten, die Konsumgewohnheiten sich geändert haben. Das Unternehmen, das heute reißenden Absatz hat, wird sich morgen von Grund auf umstellen müssen, um sich neuen Verhältnissen anzupassen. Das führt leicht zu Wertzerstörung, sozialen Schwierigkeiten, stellenweise Not und Elend, bis dann ein neuer Gedanke aus neuen Verhältnissen heraus etwas noch nicht Dagewesenes schafft. Der Staat kann hierbei manchmal helfen und fördern, beileibe nicht durch Subventionen, sondern vielleicht durch geschickte Verkehrspolitik, durch Beeinflussung der Standortbildung, durch Anregungen von Erschließungen und manches andere. Eine krisenlose Wirtschaft jedoch kann, wie Bernhard Köhler im oben angezogenen Vortrag sagt, nicht das Ziel des Nationalsozialismus sein. Ein gewisses Maß von produktiver Unordnung

Die gute, sparsame Küche verwendet:



**- Gemüse-
und Obst-Konserven**

gehört sozusagen zum Lebenselement der ewig gärenden Wirtschaft.

Wo es nun für den Staat unumgänglich notwendig ist, sich in den Ablauf der Wirtschaft unmittelbar regelnd einzumischen, wird der Verwaltungsbeamte seiner ganzen berechtigten Eigenart nach naturnotwendig den Drang haben, Ordnung in diese Unordnung zu bringen. Er wird ausgleichend und schematisierend wirken wollen und damit entweder die Initiative lähmen oder die Erfindungsgabe auf Schleichwege drängen; die Ordnung wird zur Grabesruhe werden, soweit sich das lebendige Leben nicht außerhalb der Gesetzesschranken tummelt. Jede Zwangswirtschaft hat in der Vergangenheit nicht ordnend, sondern zerstörend gewirkt. In Zukunft kann es aber auch anders sein, wenn man es nur richtig anpackt. Wenn sich die Zwangsregelung nicht wie ein Sargdeckel über die Wirtschaft legen soll, so müssen die Bestimmungen so getroffen werden, daß sie der Unternehmungslust absichtlich Tore ins Freie öffnen; ja man kann diese Tore so anlegen, daß sie die Erfindungsgabe auf ganz bestimmte volkswirtschaftlich erwünschte Wege weisen.

Dazu ein Beispiel aus meinem engeren Erfahrungsbereiche. Wenn ausländische Rohstoffe knapp sind, so wird man ihren Verbrauch, etwa durch Zuteilung, einschränken müssen. Führt diese Regelung zu einer gleichmäßigen Beschäftigung aller Betriebe und wird das verknappte Erzeugnis zu vorgeschriebenen Preisen dem Erzeuger mühelos aus der Hand genommen, so ist besagter Sargdeckel für das Unternehmerstreben da, es sei denn, daß die Erfindungsgabe sich beispielsweise in manchmal geradezu genial ersonnenen Umgehungsmöglichkeiten der Festpreise auswirkt. Ganz anders, wenn man es dem Unternehmer freistellt, sich etwa durch unbeschränkte Mehrverarbeitung deutscher Rohstoffe den nivellierenden Auswirkungen zu entziehen. Damit spannt man den berechtigten geschäftlichen Eigennutz vor den Wagen der Volkswirtschaft.

Wie stark aber der Anreiz sein muß, den man über die bloße Verarbeitungserlaubnis hinaus dem Unternehmer geben muß, damit er diese deutschen Rohstoffe in möglichst hohem Maße verwendet, kann nur der ermesen, der selbst im Geschäft mitten drin

steht. Der Verwaltungsbeamte tritt hier auf fremdes Gebiet, auf dem seine besten Eigenschaften mangels richtigen Maßstabes ins Leere gehen und lähmend wirken müssen. Die Gefahr, daß hier Irrwege gegangen werden, ist ungeheuer groß und durchaus akut.

Wer dies selbst erlebt hat, ist sich klar darüber, daß unmittelbare Eingriffe nicht von außen, nicht von oben und nicht von unten her (Klassenkampf, Streik!) vorgenommen werden dürfen, sondern nur aus der Wirtschaft selbst heraus. Wir brauchen Menschen, die täglich das Erlebnis des Wirtschaftens mit seinen Triebkräften und seinen Nöten haben. Wir müssen eine Organisation wirtschaftender Menschen haben, bei der die Wirklichkeitsnähe dadurch gewährleistet wird, daß jedes Glied des Aufbaus immer unmittelbar in das nächste eingreift. Sie muß beginnen mit der Zusammenfassung aller nahverwandten Betriebe eines engeren Wirtschaftszweiges, dessen Leiter die Eigenart seiner Betriebe bis ins einzelne hinein übersehen kann, und muß durch weitere Zusammenfassung allmählich bei dem Vollstrecker des staatlichen Wirtschaftswillens enden. Einmal bildet eine derartige Gliederung den verlängerten Arm des Führers, der staatliche Wille setzt sich von oben nach unten durch, wird aber andererseits gespeist von einem Strom der Erfahrung, der ohne Unterbrechung von unten nach oben fließt.

Nur so kann die Regierung, unbeschwert von Einzelheiten wirklich richtunggebend wirken, nicht aber, wenn die Bürokratie versucht, regelnd in Angelegenheiten der Betriebe und der untersten Fachgliederung, denen sie meilenfern steht, einzugreifen. Durch diese unmittelbare Einnischung verhindert sie von vornherein, daß Gestaltungswille und Verantwortungsbewußtsein die Wirtschaftsorganisation in allen Gliederungen durchdringt. Nur die in die Wirtschaft selbst innig eingeschmiegte Selbstverwaltung kann mit ihrem Einfühlungsvermögen die notwendige Bindung, die Unterordnung unter den Staatswillen schaffen, ohne die Unternehmerpersönlichkeit zum Verschwinden zu bringen, die nach mehrfachen ausdrücklichen Feststellungen des Führers die stärkste Triebkraft für das Gedeihen einer Volkswirtschaft darstellt.



AMADA Margarinewerke DANZIG



Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Das neue polnische Einfuhrverbot

Die Industrie- und Handelskammer hat nach Bekanntwerden der polnischen Verordnung vom 7. Mai über ein allgemeines Wareneinfuhrverbot unverzüglich eine Anzahl von Vertretern der an dieser Verordnung besonders interessierten Wirtschaftskreise zu einer vertraulichen Besprechung zusammengerufen. Es wurden die vermutlichen Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Danziger Wirtschaft sowie auf den Danzig-polnischen Warenverkehr eingehend erörtert.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	27. 4. 36	28. 4. 36	29. 4. 36	30. 4. 36	1. 5. 36	2. 5. 36
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich Stückzinsen:						
5 0/0 Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 0/0 Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6 1/2 0/0 Danziger Staats-(Tacakmonopol)Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 0/0 Danziger Schatzanweisungen	—	—	—	—	Tag der Arbeit	—
4 0/0 (bisher 8 0/0) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—		—
4 0/0 (bisher 8 0/0) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	59 1/2 bez. G.	59 1/2 bez.	—	60 rept. B.		60 1/8 bez. B.
4 0/0 (bisher 8 0/0) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	—	60 rept. B.	—		60 bez. B.
4 0/0 (bisher 7 0/0) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	60 rept. B.	60 rept. B.	—	—		—
4 0/0 (bisher 7 0/0) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	—	—		—
4 0/0 (bisher 7 0/0) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	60 rept. B.	—	—		—
4 0/0 (bisher 6 0/0) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate des Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 27. 4. bis 2. 5. 1936. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbesen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blau-mohn	Gelbsenf	Peluschken	Roggenkleie	Weizenkleie
27. 4. 36	nicht notiert														
28. 4. 36	nicht notiert														
29. 4. 36	130 Pfd. 21,— G Weißweizen 21,25 G.	posener/pom. 16,80 G Congreßpoln. 15,80 G	feine 16,90 bis 17,30 G mittel lt. Muster 16,70 bis 16,90 G 114/5 Pfd. 16,55 G 110 Pfd. 16,30 G 105 Pfd. 16,— G	—	15,— bis 17,50 G	—	—	—	21,— G	—	—	—	—	—	—
30. 4. 36	nicht notiert														
1. 5. 36	Tag der Arbeit														
2. 5. 36	nicht notiert														

Aus Fachgruppen und Verbänden

Arbeitstagung der „Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekemakler“

Am 27. April 1936 hat im Gr. Saal der Industrie- und Handelskammer zu Danzig eine Arbeitstagung der Fachgruppe stattgefunden. In dieser Versammlung wurden die bereits in der Hauptversammlung vorgelegten Maklerbedingungen besprochen. Nach einer regen Aussprache wurde beschlossen, die ausgearbeiteten Bedingungen nunmehr der Industrie- und Handelskammer vorzulegen. Insbesondere handelt es sich dabei um folgende Vorschläge:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Grundstücksverkäufe.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Hausverwalter.
3. Richtlinien für die Durchführung von Gemeinschaftsgeschäften.
4. Tarif-Ordnung für Grundstücks-, Hypotheken- und Vermietungsmakler.

Im zweiten Teil der Versammlung betonte der Fachgruppenleiter nochmals die Notwendigkeit, daß sämtliche Angehörigen der Fachgruppe Bezieher der „Danziger Wirtschaftszeitung“ werden, nachdem dieses Organ Mitteilungsblatt der Fachgruppe geworden ist; einige Bestellungen konnten sofort entgegen genommen werden. Schließlich wurde auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Wohnungsbauabgabe und der Steuerfreiheit bei Neubauten hingewiesen.

Danzig:

Das neue Einfuhrverbot Polens

Der polnische Ministerrat hat unter dem 7. Mai 1936 eine Verordnung erlassen, wonach künftig die Einfuhr sämtlicher Waren einführverboten, d. h. von der Erteilung einer förmlichen Einfuhrgenehmigung abhängig gemacht ist. Die Verordnung findet keine Anwendung auf verschiedene Sondertatbestände, unter denen für Danzig interessieren

- a) der Kleine Grenzverkehr,
- b) der aktive und passive Veredelungs- und Reparaturverkehr,
- c) der Verkehr mit Waren, für die schon bisher eine Genehmigung des Finanzministeriums zwecks Erlangung von Vergünstigungen notwendig war. Es handelt sich dabei hauptsächlich um solche Waren, welche im Zollinlande nicht hergestellt werden,
- d) die handelsüblich benutzten Verpackungen, soweit sie zollfrei sind.

Der Senat hat sich unverzüglich mit der Diplomatischen Vertretung Polens in Verbindung gesetzt. Die Diplomatische Vertretung Polens hat dem Senat zugesichert, daß gemäß Art. 3 des Danzig-polnischen Abkommens vom 6. August 1934 alsbald eine Verständigung über den Danziger Anteil an den Einfuhrkontingenten stattfinden wird, und daß bis zur Erzielung eines Einvernehmens über die Höhe dieser Kontingente die Danziger Importeure der bisher nicht einführverbotenen Waren vorschauweise Einfuhrgenehmigungen erhalten werden. Weitgehendste Berücksichtigung ist zugesichert. Entsprechende Anträge sind an die Kammer für Außenhandel zu richten, die ebenso wie die Industrie- und Handelskammer und die Außenhandelsstelle des Senats auch Auskünfte erteilt.

Zur Behebung von Zweifeln und in Beantwortung zahlreicher Anfragen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die mit dem 13. Mai 1936 in Kraft tretende Neuregelung keinen Einfluß auf den freien Warenverkehr zwischen Danzig und Polen hat.

Vierte Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande. Vom 30. April 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 17. Juli 1935 (G. Bl. S. 845) in der Fassung der Verordnungen vom 31. Oktober 1935 (G. Bl. S. 1067) und vom 20. Februar 1936 (G. Bl. S. 71) wird wie folgt geändert:

Im § 10 Absatz (1) Satz 1 und 2 werden die Worte

„20 Gulden“ in „50 Gulden“ geändert.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 2. Mai 1936 in Kraft.

Danzig, den 30. April 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Aufruf der NSV.

Die NSV. hat folgenden Aufruf erlassen:

In Anbetracht der großen von der NSV. zu lösenden Aufgaben und in der Erkenntnis, daß zur

Durchführung und finanziellen Sicherstellung aller damit im Zusammenhang stehenden Aktionen die Mitarbeit und Unterstützung weitester Kreise erforderlich ist, hat die Gauamtsleitung Danzig der NSV. beschlossen, in Zukunft auch Firmen und Körperschaften als Mitglieder in die NSV. aufzunehmen.

In der Ueberzeugung, daß sich im Hinblick auf die von der NSV. zu bewältigenden sozialen Probleme die größte Anzahl der danziger Unternehmen bereit erklären wird, durch Erwerb der Firmen-Mitgliedschaft an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken, überreichen wir hiermit den für eine Firmen-Mitgliedschaft in Frage kommenden Firmen und Körperschaften eine Zusammenstellung derjenigen Punkte der Dienstanweisung für die Aufnahme von Firmen-Mitgliedern, die von allgemeinem Interesse sein dürften.

Die Richtlinien für die Aufnahme von Firmen-Mitgliedern liegt in der Auskunftsstelle der Kammer zur Einsichtnahme aus.

Aufforderung zur Zahlung der fälligen Steuern

Gemäß § 320 St.Gr.Ges. in der Fassung der Verordnung vom 15. 8. 1935 wird an die Zahlung folgender Steuerbeträge erinnert:

Gemeinsames Soll	} am 15. 5. 1936 fällige Vierteljahresbeiträge
(Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögen-, Umsatzsteuer)	
Gemeinsames Grundstücks-Soll	} am 15. 5. 1936 fällige Vierteljahresbeiträge
(Grundvermögenssteuer, Müll-, Kanal- und Straßenreinigungsgebühren)	
Hundesteuer	} fällige Beiträge
Wohnungsbauabgabe am 15. 5. 36 für den Monat Mai 1936	
Umsatzsteuer am 10. 5. 36 für den Monat April 1936	} fällige Beiträge
Abführung der Lohnsteuer am 5. 5. 36 für den Monat April 1936	

Steuerreste, Gebühren, Strafen aller Art, soweit sie bis zum 30. 4. 36 fällig geworden sind, ohne gestundet zu sein.

Unabhängig von der Zahlung sind für die Lohn- und Umsatzsteuer zu den genannten Terminen Lohnsteuer- und Umsatzsteuer-Voranmeldungen einzureichen.

Vordrucke zu den Voranmeldungen werden in der Auskunftsstelle der Steuerverwaltung kostenlos abgegeben.

Wer die vorgenannten Rückstände nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, hat die kostenpflichtige Zwangsbeitreibung zu gewärtigen, ohne daß es fortan noch einer besonderen Mahnung bedarf. Außerdem wird im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung ein Säumniszuschlag von 2% (in besonderen Fällen 5%) des Steuerbetrages erhoben.

Im bargeldlosen Verkehr sind folgende Girokonten zu benutzen:

	Für Steuern des	
	Steueramt I	Steueramt II
beim Postscheckamt	Konto Nr. 3333	4444
bei der Sparkasse	„ „ 100	600
bei der Bank von Danzig	„ „ 555	666

Auf die Notwendigkeit der Benutzung der zutreffenden Konten und der genauen Angabe des Steuerzeichens bei jeder unbaren Zahlung wird zur Vermeidung von Fehlbuchungen nachdrücklich hingewiesen. Wegen falscher Kontenbezeichnung vom Ein-

sender zu vertretende Fehlbuchungen können zu kostenpflichtigen Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn führen.

Danzig, den 30. April 1936.

Steueramt I Steueramt II
(Steuerkasse) (Steuerkasse)

Hilfskasse für Betriebsführer bei der Unfallgenossenschaft

Die bei der Unfallgenossenschaft errichtete Hilfskasse für Betriebsführer hat mit bereits über 1000 Mitgliedern ihren Betrieb voll aufgenommen. Es sind eine Anzahl von Anträgen auf Leistung gestellt und bewilligt worden. Der Umfang der Leistungen, der Personenkreis, an den Leistungen gezahlt werden können, sowie die Voraussetzungen für ihre Gewährung werden durch „Grundregeln für den Geschäftsgang dieser Hilfskasse“ bestimmt. Diese Grundregeln besagen im wesentlichen folgendes:

I. Mitgliedschaft.

Mitglied kann jeder bei der Unfallgenossenschaft versicherte Betriebsunternehmer oder Betrieb werden. Die Mitgliedschaft ist eine freiwillige. Sie wird durch Beitrittserklärung erworben und gilt bis zum Eingang einer schriftlichen Austrittserklärung bei der Unfallgenossenschaft.

Mit dem Beitritt zur Hilfskasse erwerben die Mitgliedschaft bei Handelsgesellschaften der oder die persönlich haftenden, vertretungsberechtigten Gesellschafter, bei Aktiengesellschaften der Vorstand, bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Vorstand, bei eingetragenen Genossenschaften der Vorstand, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung der oder die Geschäftsführer, bei anderen juristischen Personen der Vorstand, im übrigen der oder die Inhaber.

II. Beiträge.

Die Beiträge sind Hundertteile der Beiträge zur Unfallgenossenschaft mit einem Mindest- und einem Höchstbeitrag. Zurzeit werden erhoben 10 v. H. der Unfallgenossenschaftsbeiträge bei einem Mindest-

beitrag von 10,— G und einem Höchstbeitrag von 1200,— G jährlich.

Die Hilfskassenbeiträge sollen in Zukunft zur Geschäftserleichterung mit den Beiträgen zur Unfallgenossenschaft erhoben werden. Die nächstjährigen Unfallgenossenschaftsbeiträge werden im Mai 1936 ausgeschrieben.

Wird der Austritt aus der Hilfskasse erklärt, so sind die Beiträge noch für den Zeitraum, für den sie am Tage des Eingangs der Austrittserklärung bei der Unfallgenossenschaft ausgeschrieben sind, voll zu bezahlen.

III. Leistungen.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht noch nicht. Leistungen können bewilligt werden

- a) an alte, kranke und verarmte Mitglieder der Hilfskasse,
- b) an Mitglieder der Hilfskasse, wenn die Notlage herbeigeführt ist durch Krankheit oder Alter von Ehegatten oder Kindern, die zum Haushalt des Mitglieds gehören,
- c) an ehemalige Mitglieder und deren Witwen,
- d) an ehemalige Betriebsunternehmer und deren Witwen, wenn der Betrieb zur Unfallgenossenschaft gehört hat oder noch gehört.

Zu c) und d) im übrigen wie bei a) und b).

Der Antrag auf Leistungen ist bei der Unfallgenossenschaft auf einem Vordruck zu stellen, der kostenlos abgegeben wird und bei der Unfallgenossenschaft angefordert werden kann. Die peinlich genaue Ausfüllung des Antrags ist Voraussetzung für eine schnelle Entscheidung. Die Vertraulichkeit wird zugesichert.

Es wird unterschieden zwischen einmaligen und wiederkehrenden Leistungen. Wiederkehrende Leistungen werden für eine bestimmte Zeitdauer bewilligt. Für die Weitergewährung nach Ablauf der Bewilligung ist ein neuer Antrag erforderlich.

Die Leistungen werden festgesetzt durch einen besonderen Ausschuß, den der Vorsitzende der Unfallgenossenschaft leitet. Die Entscheidungen dieses Ausschusses sind endgültig.

Die Leistungen werden den Empfängern durch die Post gezahlt.

IV. Kosten.

Das Verfahren bei der Bewilligung von Leistungen ist für den Antragenden kostenfrei.

Eingang von Ausfuhrsgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 21. bis 30. April 1936

Bezeichnung des Gutes	D a n z i g																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser				Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	64	1135	83	566	219	664	14	312	408	8172	3	45	894	18226	3	61	1003	16756
Holz	29	484	7	142	—	—	39	548	21	347	420	7415	691	11823	565	8928	83	1380
Getreide	385	5754	10	150	68	1021	110	1665	158	2408	1	15	32	485	185	2775	—	—
Saaten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düngemittel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	13	165	9	115	—	—	—	—	76	2109	—	—	—	—	—	—	9	26
Zemert	6	90	5	75	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	745	7	118	—	—
Mehl	5	70	3	45	1	15	46	701	8	120	—	—	11	170	7	105	—	—
Salz	7	105	—	—	—	—	3	46	—	—	—	—	3	45	—	—	—	—
Zink	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	10	155	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	7	61	—	—	—	—	1	10	—	—	3	26	—	—	—	—	—	—
Teer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	10	198	17	235	—	—	31	499	1	15	—	—	—	—	—	—	16	337
Versch. Güter	143	1561	101	612	15	235	163	2367	42	686	8	106	—	—	18	284	52	780
Pferde	4/10 St.	—	—	—	3/27 St.	—	7/107 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh	19/165	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

In der Zeit vom 1. bis 10. März 1936 sind unter „Holm“ nachzutragen: 353 Waggon Holz 6375 to.

Absendungsgelegenheiten für Luftpostsendungen

(gültig bis 3. 10. 1936).

Letzte Auflieferungszeit für gewöhnliche Luftpostsendungen beim PA 5 Danzig Bhf.	Beförderung		Beförderungsgelegenheit für Luftpostsendungen nach:
	um	mit	
werktäglich: 7 ³⁰	8 ¹⁵	Flugzeug	Berlin und weiter: Amsterdam, Brüssel, Budapest, Dortmund, Dresden, Fiume, Frankfurt (Main), Gotenburg, Halle/Leipzig, Hamburg, Hannover, Karlsbad und Marienbad; vom 1. 6. bis 15. 9. Köln, Kopenhagen , London, Malmö, München, Oslo, Posen, Pistyan, Preßburg, Prag , Rom, Rotterdam, Stettin, Stockholm; ab 1. 7. Stuttgart , Triest, Venedig, Wien, Zürich .
täglich (ab 1. Mai): 8 ¹⁵	9 ¹⁰	Flugzeug	Königsberg Pr. und weiter: Abo, Helsingfors , Kowno, Leningrad , Moskau und weiter, Reval, Riga, Stockholm , Tilsit, Welikije Luki.
täglich: 8 ¹⁵	9 ²⁵	Flugzeug	Warschau, Katowice, Krakow, Lwow.
täglich (ab 1. Mai): 13 ⁰⁰	13 ⁴⁵	Flugzeug	Berlin und weiter: Amsterdam, Basel, Borkum, Bremen, Breslau, Brüssel, Dresden, Düsseldorf, Essen, Flensburg, Frankfurt (Main), Gleiwitz, Gotenburg, Halle/Leipzig, Hamburg, Hannover, Kiel, Köln , Kopenhagen , Karlsruhe, London, Malmö, München , Norderney, Nürnberg, Oslo, Paris, Rotterdam, Stockholm, Stuttgart . Vom 20. 6. bis 31. 8. Wangerooge, Westerland, Wyk.
werktäglich: 19 ⁴⁵	20 ⁴⁰	Flugzeug	Königsberg Pr. und Ostpreußen ab Königsberg: Randstaaten, Rußland und weiter; siehe Angaben beim Morgenflug um 9 ¹⁰ nach Königsberg.
täglich: 22 ¹⁵	23 ¹⁰	Nachtflugzeug	Berlin und weiter: Amsterdam, Barcelona, Basel, Bern , Belgrad, Bremen, Breslau, Brüssel , Budapest, Chemnitz, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Frankfurt (Main), Genf, Gleiwitz, Halle/Leipzig, Hamburg, Kiel, Köln, Kopenhagen , Lausanne, London , Madrid, Malmö, Marseille , München, Nürnberg, Rotterdam, Stockholm, Saloniki, Sofia, Stuttgart, Venedig, Wien Zürich .
täglich: 0 ³⁰	1 ²⁰	Nachtflugzeug	Königsberg Pr. und weiter: Anschlüsse nach den Randstaaten, Rußland usw. s. Angabe beim Morgenflug um 9 ¹⁰ nach Königsberg.

Lohnkonto-Karten und -Bogen für das Jahr 1936

Buchdruckerei A. Schroth
Danzig, Heil.-Geistgasse 83 Tel. 28420

Kohlenausfuhr über den Hafen von Danzig im Monat März 1936 (Ohne Bunkerkohle)

nach:	Schiffe	mit t Ladung Kohle
Schweden	25	44 215
Frankreich	29	63 278
Dänemark	4	6 650
Holland	1	1 190
Norwegen	2	3 580
Gesamtausfuhr		
im Monat März 1936	61	118 913
im Monat März 1935	71	162 554
im Monat Februar 1936	52	121 572

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebersetzung

Rundschreiben der polnischen Devisenkommission

Nr. 1

Auf Grund des Artikels 5 des Dekrets des Staatspräsidenten und des § 1 der Verordnung des Finanzministers vom 26. 4. 36 betr. den Geldverkehr mit dem Auslande fordert die Bank Polski sämtliche Devisenbanken auf, bei der Direktion der Bank Polski in Warschau (Auslandsabteilung) den Stand der in ihrem Besitz befindlichen ausländischen Gelder sowie der Forderungen aus ausländischen Verpflichtungen anzumelden. Die von den Bankzentralen einzureichenden Aufstellungen haben auch die Angaben für ihre Filialen zu enthalten. Die Aufstellungen sollen nach folgendem Muster in Zloty gemacht werden:

A. Auslandsforderungen:

1. Forderungen auf Auslandskonto Nostro mit Spezifizierung der Länder und Beträge in Auslandswährung.
2. Stand der Auslandsgelder.
3. Portefeuille der von ausländischen Firmen akzeptierten, im Auslande zahlbaren Wechsel.
4. Sämtliche übrigen Auslandsforderungen.

B. Verpflichtungen an das Ausland in Auslandswährung:

1. Ausgenutzte Auslandskredite mit Unterteilung von Gläubigerländern sowie Zahlungssterminen.
2. An Auslandsinstitute erteilte Garantien ebenfalls mit Unterteilung nach Valuten, Ländern sowie Zahlungssterminen.
3. Sämtliche übrigen Auslandsverpflichtungen.

C. Stand der Auslandskonten Loro in Zloty mit Spezifizierung der Salden sämtlicher Konten ausländischer Banken sowie derjenigen nicht bankmäßigen Gläubiger, deren Salden auf den Konten 5000 Zl. übersteigen.

Die Anmeldung der Auslandsforderungen und Verpflichtungen durch die Devisenbanken hat registrierenden Charakter und präjudiziert nicht, welchen Teil der in ihrem Besitz befindlichen Bestände die Banken für eigene Umsatzzwecke werden zurückbehalten können.

Obige Aufstellungen sind nach dem Stande vom 27. 4. 36 bis zum 30. 4. 36 einzureichen, danach mit Stand per Ende jeden Monats bis zum 5. des folgenden Monats. Ferner werden zu diesem Termin die Devisenbanken Berichte und zwar in Zloty über die im Laufe des Monats getätigten Währungsumsätze sowie über die Umsätze auf Auslandskonten Loro mit folgenden Angaben einreichen:

a) Ankauf von Auslandsgeldern und Devisen:

1. von der Bank Polski,
2. von anderen Devisenbanken,
3. von Exporteuren,
4. von anderen Inlandskunden,
5. von Auslandsbanken (Verkauf von Zloty nach dem Auslande).

b) Verkauf von ausländischen Geldern und Devisen:

1. an die Bank Polski,
2. an andere Devisenbanken,
3. an Kunden auf Grund individueller Genehmigungen der Devisenkommission,
4. an Kunden in den Grenzen und für die Zwecke, die in generellen Genehmigungen der Devisenkommission genannt werden,
5. an Auslandsbanken.

Zur Position Devisenankauf von Devisen- und Auslandsbanken sowie Devisenverkauf an diese Banken ist in besonderen Verzeichnissen eine spezifizierte Aufstellung der geschlossenen Transaktionen mit Angabe der Bank, der Summe, des Kurses und des Datums beizufügen.

c) Umsätze auf Auslandskonten Loro:

Gesamtsumme der Einzahlungen auf

1. freie Konten,
2. gesperrte Konten.

Nr. 2

A. Auslandskonten Loro:

Die Verordnung des Finanzministers vom 26. 4. 36 enthält die Vorschriften für die bei polnischen Banken geführten Konten physischer und juristischer Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Auslande haben (Auslandskonten Loro). Diese Verordnung sieht zwei Arten ausländischer Konten vor:

1. freie,
2. gesperrte.

Einzahlungen auf Auslandskonten Loro:

1. Einzahlungen von Personen und Firmen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Inlande haben, können auf freie Auslandskonten mit Genehmigung der Devisenkommission gebucht werden. Die Bank Polski teilt mit, daß die Devisenkommission den Devisenbanken eine generelle Genehmigung erteilt hat, freie Auslandskonten mit Summen, die 1000 Zl. von einem Einzahler täglich nicht übersteigen, in den Fällen zu kreditieren, in denen die Einzahlung zur Deckung von Verpflichtungen an das Ausland bestimmt ist, die gleichfalls 1000 Zl. nicht übersteigen, aus:

1. Einzahlungen für die Einfuhr von Waren aus dem Auslande,
2. Deckung der Kosten für Spedition, Versicherung und Transport der aus dem Auslande eingeführten Waren und Zölle.

Die Kreditierung von freien Auslandskonten mit Summen, die 1000 Zl. übersteigen, sowie aus Voranschüssen von Verpflichtungen, die 1000 Zl. übersteigen, schließlich für sämtliche Einzahlungen unbekümmert um ihre Höhe, die für andere Zwecke außer den oben erwähnten bestimmt sind, erfordert eine individuelle Genehmigung der Devisenkommission.

Gemäß § 6 der Verordnung des Finanzministers erfordert die Einzahlung auf ein Auslandskonto die Vorlage derselben Beweise, die zur Ausführung einer Ueberweisung an das Ausland notwendig sind.

Sämtliche Summen, die an eine Devisenbank zugunsten von ausländischen Personen oder Firmen ohne Beachtung der obigen Bestimmung geleistet oder eingezahlt werden, sind auf gesperrte Konten zu buchen.

2. Sendungen von Zloty-Banknoten (auch Silber- und Scheidemünzen) aus dem Auslande können auf freie Auslandskonten nur nach Erlangung einer Genehmigung der Devisenkommission verbucht werden. Im Falle der Ablehnung durch die Kommission bleiben solche Sendungen auf Sperrkonto.

3. Beträge aus dem Inkasso von aus dem Ausland eingesandten Schecks und Wechseln können auf kreditfreien Auslandskonten nur dann gebucht werden, wenn auf dem Scheck oder Wechsel ein Vermerk der Bank Polski, der die Legalität des vorhergehenden Versandes dieser Dokumente in das Ausland bescheinigt, vorhanden ist.

Carl Voigt Danzig

Gegründet 1871 Fischmarkt 37 39 Telephon 289 08

Kolonialwaren-Großhandlung Kaffeegroßrösterei

Selbiger & Hirschberg

DANZIG

Hopfengasse 26/27

Kolonialwaren en gros

Spezialartikel: Kaffee und Tee

In der Uebergangszeit hat die Devisenkommission sich damit einverstanden erklärt, freie Auslandskonten zu kreditieren:

- a) für aus dem Auslande zum Inkasso gesandte Schecks und Wechsel, die sich am Tage der Veröffentlichung der Verordnung des Finanzministers vom 26. 4. 36 im Besitz inländischer Banken befanden,
- b) für Schecks, die im Laufe einer Woche, und Wechsel, die im Laufe von drei Wochen nach Verkündigung der Verordnung des Finanzministers empfangen wurden, wenn die Devisenbank entweder an Hand der auf dem Scheck oder Wechsel vorhandenen Angaben oder auch an Hand anderer Beweise festgestellt hat, daß der Versand aus Polen vor dem Tage der Verkündigung der Verordnung erfolgte.

4. Beträge, die Ausländern zur Verfügung gestellt werden für einen von ihnen in Auslandswährung erhaltenen Gegenwert (Verkauf von Zloty an das Ausland), können auf freie Auslandskonten gebucht werden. Die Bank Polski ermächtigt hierdurch die Devisenbanken zum Verkauf von Auszahlungen auf Polen in das Ausland unter der Bedingung, daß der Bank Polski alle 10 Tage Nachweise der abgeschlossenen Transaktionen eingereicht werden.

Auszahlungen aus Auslandskonten Loro:

1. Innerhalb der auf einem freien Auslandskonto befindlichen Deckung sind Auszahlungen im Inlande zugunsten von Personen oder Firmen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Polen haben, sowie Uebertragungen auf andere Auslandskonten, die bei demselben oder einem anderen Institut geführt werden, zulässig. Dagegen können sämtliche Auszahlungen aus gesperrten Konten ausschließlich auf Grund einer Genehmigung der Devisenkommission erfolgen.

2. Die Ueberweisung von Beträgen, die sich auf Auslandskonten Loro befinden, in das Ausland erfordert die jedesmalige Genehmigung der Bank Polski.

Die Bank Polski ermächtigt hierdurch die Devisenbanken zum Verkauf von Devisen an Ausländer im Laufe von 7 Tagen nach dem Datum der Verkündigung der Verordnung des Finanzministers für den Gegenwert der Salden ihrer Auslandskonten Loro.

Mendelson & Aris

Danzig

Hopfengasse 106

Kaffee- und Tee-Import

B. Einzahlungen an die Polnische Kompensations-Handelsgesellschaft in Warschau.

Um der Polnischen Kompensations-Handelsgesellschaft in Warschau die Durchführung der Tätigkeit, zu der sie berufen wurde, zu ermöglichen, hat die Devisenkommission die Genehmigung erteilt, daß Personen und Firmen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Polen haben, Einzahlungen an die Gesellschaft oder für ihre Rechnung an Devisenbanken zugunsten von Personen und Firmen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Auslande haben, leisten können.

C. Arbitrage-Transaktionen.

Auf Grund des Artikel 5 der Verordnung des Finanzministers vom 26. 4. 36 ermächtigt die Bank Polski die Devisenbanken durch Kaufverkaufs-Transaktionen für eigene Rechnung die in ihrem Besitz im Auslande befindlichen ausländischen Zahlungsmittel in andere ausländische Zahlungsmittel umzulegen.

In jedem Falle, in dem die Genehmigung der Devisenkommission erforderlich ist, werden die Banken Anträge auf Genehmigung in zwei Exemplaren (Original und Kopie) einreichen. Hiervon bleibt ein Exemplar bei den Akten der Kommission, das andere wird mit Entscheidung der Kommission versehen der Bank übersandt.

Nr. 3

Die Berechtigungen zum Verkauf sowie die Ueberweisungen nach dem Ausland von Geldmitteln besitzen nur Devisenbanken sowie die Filialen der Bank Polski unter den in der Verordnung des Finanzministers festgesetzten Bedingungen und unter Wahrung der Vorschriften, die auf deren Grundlage von der Devisenkommission und der Bank Polski herausgegeben sind. Jeder Bedarf an ausländischen Zahlungsmitteln sowie für das Ausland bestimmte Ueberweisungen muß sachlich begründet werden unter Beifügung entsprechender Dokumente.

Verkauf für Reisen nach dem Ausland.

Den Devisenbanken ist gestattet, ohne Genehmigung der Devisenkommission, in Uebereinstimmung mit dem § 11 der Verordnung des Finanzministers, ausländische Zahlungsmittel für Auslandsreisen in folgenden Mengen zu verkaufen:

- a) bis zum Gegenwert von Zl. 500,— an jede Person, die sich mit besonderem Auslandspaß oder auf einen Auslandspaß legitimiert. Falls die Person ein Visum, das das mehrmalige Ueberschreiten der Grenze gestattet, besitzt, darf ihr innerhalb eines Kalendermonats nicht mehr als der Gegenwert von Zl. 500,— verkauft werden;
- b) an nach Danzig reisende Personen, falls sie sich mit gewöhnlichem Ausweis legitimieren, bis zum Gegenwert von Zl. 100,— jedesmalig, insgesamt aber im Laufe eines Kalendermonats nicht mehr als den Gegenwert von Zl. 500,—;
- c) an Personen, die die Grenze auf Grund von Grenzscheinen, Zirkularkarten u. dergl. überschreiten, die Summe, die den Gegenwert von Zl. 50,— darstellt, insgesamt jedoch im Laufe eines Kalendermonats nicht mehr als den Gegenwert von Zl. 250,—.

Die für Auslandsreisen verkauften Summen sind auf den Dokumenten, auf Grund deren der Verkauf erfolgte, zu notieren (§ 4 Verordnung des Finanzministers).

Verkauf für andere Zwecke.

Auf Grund des § 6 der Verordnung des Finanzministers hat die Devisenkommission den Devisenbanken die Genehmigung zur Ueberweisung von in- und ausländischen Zahlungsmitteln nach dem Ausland für folgende Zwecke erteilt:

1. zur Bezahlung von Auslandsverpflichtungen, die aus der Einfuhr von Waren aus dem Auslande hervorgehen,
2. zur Deckung von Versendungs-, Versicherungs- und Transport-Kosten für aus dem Ausland bezogene Waren sowie für Zoll, die in Auslandsvaluta bezahlt ist.

Für die in den Punkten 1 und 2 erwähnten Zwecke steht es den Devisenbanken frei, die Aufträge bis zur Höhe des Gegenwertes von Zl. 1000,— an einem Tage und auftrags einer und derselben physischen oder Rechtsperson auszuführen.

In jedem solchen Falle muß man sich überzeugen, ob die gesamte Auslandsverpflichtung des Kunden die vorgeordnete Norm von Zl. 1000,— nicht überschreitet.

Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln sowie Ueberweisung von Geldern nach dem Auslande in höheren, als den angegebenen Summen bzw. für andere Zwecke, als in obigen Absätzen angegeben, unterliegen der Genehmigung der Devisenkommission.

Stellung der Anträge sowie ihre Begründung.

Für jeden Bedarf sowie für den Bedarf, dessen Erledigung in den Grenzen der Kompetenz der Devisenbanken liegt, muß ein entsprechender Antrag gestellt werden. Für diesen Zweck dienen bestimmte Formulare. Für den Bedarf, der sich aus dem Import von Waren ergibt, sind Formulare mit dem Aufdruck „A“ zu verwenden, dagegen für den Bedarf aus andern Titeln die Formulare mit dem Aufdruck „B“. Diese Formulare sind bei allen Filialen der Bank Polski erhältlich. Bei der Ausgabe von Formularen wird eine Manipulationsgebühr in Höhe von 0,50 Zl. pro Stück erhoben. Im Falle der Rückgabe vernichteter Formulare bonifizieren die Filialen der Bank Polski die vorher erhobene Manipulationsgebühr in voller Höhe. Anträge, die der Genehmigung der Devisenkommission bedürfen, können an diese Kommission nur durch Vermittlung der Devisenbanken gesandt werden.

Zusammen mit dem Antrag muß der Kunde bei der Devisenbank die betreffenden Dokumente, die den Bedarf an ausländischen Zahlungsmitteln sowie die Ueberweisung nach dem Auslande begründen, einreichen. Im Falle des Bedarfs im Zusammenhang mit der Reise nach dem Auslande muß der Kunde den Paß oder einen anderen Beweis vorlegen, der zur Ueberschreitung der Grenze berechtigt, wie z. B. Personenausweis (Danzig), Grenzscheine, Zirkularkarten usw.

Im Falle der Ueberweisung der Forderung zur Bezahlung der Auslandsverpflichtung, die sich aus der Einfuhr von Waren aus dem Auslande ergibt, nach dem Auslande ist die Devisenbank verpflichtet, dem Auftraggeber die Faktura abzunehmen, die von dem ausländischen Verkäufer der Ware ausgestellt ist, sowie die Quittung des Zollamtes, die die vorgenommene Zollabfertigung bestätigt. Falls die Ware aus Danzig eingeführt ist, muß als Beweis der Duplikatfrachtbrief, der den Eingang der Ware aus obigem Bereich bestätigt, vorgelegt werden. Falls dem Auftraggeber im gegebenen Moment außer der Faktura die Vorlegung weiterer Dokumente nicht möglich ist, kann die Devisenbank den Auftrag zur Ausführung nur nach Erteilung einer schriftlichen Verpflichtung seitens des Auftraggebers, daß er diese Beweise spätestens innerhalb von 6 Wochen liefert, annehmen. Falls im Laufe dieser Zeit die Beweise nicht vorgelegt werden, ist die Devisenbank verpflichtet, hiervon innerhalb einer Woche der Devisen-Kommission Mitteilung zu machen.

Im Falle der Ueberweisung von Geldern nach dem Auslande zur Bezahlung von Vorschüssen auf Waren, welche aus dem Auslande eingeführt werden sollen, sind von dem Auftraggeber Dokumente anzufordern, die die Notwendigkeit der Bezahlung des Vorschusses bestätigen (Offerte des ausländischen Verkäufers der Ware, Pro-Forma-Faktura, Korrespondenz u. dergl.). Außerdem ist die Devisenbank verpflichtet, von dem

Hans Wallat & Co.

Hundegasse 19

DANZIG

Tel. 222 07

**Makler für Grundbesitz und Hypotheken
Hausverwaltungen**

Auftraggeber eine schriftliche Verpflichtung anzu fordern, daß er spätestens innerhalb 3 Monaten die Beweise, die den Eingang der Waren im Inland bestätigen, liefert. Der obige 3 monatliche Termin für den Eingang der Waren im Inlande kann nur mit Genehmigung der Devisenkommission verlängert werden. Bei Forderungen aus andern Titeln muß der Zweck der Auslandsüberweisung möglichst genau angegeben werden. Bei der Zahlung z. B. von Zinsen von Auslandsdarlehn muß das Kapital, der Zeitraum und die Höhe des Zinsbetrages angegeben werden.

Der Antrag auf Ueberweisung von Unterhaltungskosten im Ausland muß enthalten:

Zweck und Termin des Aufenthalts sowie den Zeitraum, für welchen die überwiesene Summe bestimmt ist;

die Kosten für den Aufenthalt in Sanatorien;

Entrichtung von Schulgeld und dergl.

sind durch Rechnungen zu belegen. Als den Bedarf begründete Dokumente können Bescheinigungen der polnischen Konsulate dienen, die die Tatsache sowie die Dauer des Aufenthalts im Auslande bestätigen.

Dem Antrage auf Ueberweisung von Versicherungsprämien ist die Police der Versicherungsgesellschaft beizufügen. In den Anträgen auf Ueberweisung von Forderungen für ausgeführte Dienstleistungen und Arbeiten nach dem Auslande ist zu erwähnen, um welche Dienstleistungen und Arbeiten es sich handelt und Beweise vorzulegen.

Sämtliche obigen Beweise müssen der Devisenbank im Original eingereicht werden. Im Bedarfsfalle können die Originalbeweise von den Devisenbanken zurückgegeben werden unter der Bedingung, daß sämtliche Originale mit einem Vermerk versehen sind, der auf die überwiesenen oder auf das Auslandskonto Loro gutgeschriebene Summe hinweist, sowie unter der Bedingung der Zurückbehaltung seitens der Devisenbanken von Abschriften dieser Dokumente (einschließlich der auf den Originalen gemachten Vermerke), die von der Devisenbank zu bescheinigen sind. Die Vermerke auf den Dokumenten und Bescheinigungen der Bank müssen vorschriftsmäßig Firmenunterschriften tragen. Die von den Kunden eingereichten Dokumente müssen im Antrage genauestens aufgeführt werden. Es ist stets das Datum der Beweise anzugeben. Falls aus den vorgelegten Beweisen, in der Hauptsache aus der Quittung des Zollamtes, hervorgeht, daß die Ware im Inlande vor

M. Kofin

Telephon 26501

Danzig

Tel.-Adr. Emkohn

Stadtgraben 14

Kaffee-See-Gewürze aller Art

dem 1. Januar 1936 eingetroffen ist, sind Zusatzbeweise, z. B. Kreditabkommen oder Korrespondenz, aus welchen die Bedingungen der Zahlungstermine hervorgehen, sowie andere Dokumente, aus welchen ersichtlich ist, daß die Ware noch nicht bezahlt ist, anzufordern.

Die genaue Ausfüllung der Anträge erleichtert sowohl den Devisenbanken als auch der Devisenkommission die Arbeit und trägt damit zur korrekten Erledigung derselben bei.

Die von den Kunden eingereichten Dokumente behält die Bank für ihr Archiv. Die Anträge dagegen, die der Bestätigung der Devisenkommission bedürfen, sind in zwei Exemplaren an die Adresse der Devisenkommission, Warschau 20, Bank Polski, zu senden. Die Anträge sind laufend zu nummerieren. Die Entscheidung in der Angelegenheit der Erledigung des Antrages ist auf den betreffenden Beweisen zu notieren.

Bank Polski.

Nr. 4

Bevollmächtigung für die Devisenbanken, im eigenen Wirkungsbereich Anträge zur Ueberweisung von Unterhaltskosten im Auslande zu entscheiden.

An die Devisen-Banken.

Die Bank Polski gibt davon Kenntnis, daß die Devisenkommission — bis auf Widerruf — alle Devisenbanken bevollmächtigt hat, in eigenem Wirkungsbereiche Anträge auf Ueberweisung von Unterhaltskosten der Personen, welche sich im Auslande zu Studienzwecken, in Sanatorien etc. aufhalten, bis zu 250,— Zł. pro Person im Laufe eines Kalendermonats auf Grund der vorgelegten Dokumente (Rechnungen, Bescheinigungen polnischer Konsulate etc.) im Sinne der Vorschriften laut Rundschreiben Nr. 3 vom 27. 4. 1936 — zu entscheiden.

Bank Polski.

Nr. 5

Anordnung der Devisenkommission betr.

- I. Ueberweisung von Zahlungsmitteln durch Devisenbanken ins Ausland,
- II. Verpflichtungen der Exporteure.

An die Devisenbanken.

Hiermit wird folgende Entscheidung der Devisenkommission, welche am 1. Mai ds. Js. beschlossen wurde, zur Kenntnis gegeben:

- I. Gemäß § 6 der Verordnung des Finanz-Ministers vom 26. 4. 1936 erteilt die Devisenkommission allen Devisenbanken die Genehmigung inländische und ausländische Zahlungsmittel ins Ausland zu überweisen — nach Vorlegung entsprechender begründender Dokumente — zu folgenden Zwecken:

- a) zur Bezahlung von Auslandsverpflichtungen, welche aus der Einfuhr von Waren aus dem

Auslande und zur Deckung der Speditions-, Versicherungs- und Transportkosten, der aus dem Ausland eingeführten Waren herrühren, bis zu 5000 Zł. im Laufe eines Tages und auftrags einer und derselben physischen oder Rechtsperson. In jedem solchen Falle hat man sich darüber zu vergewissern, ob die gesamte Auslandsverpflichtung des Kunden die festgesetzte Norm von 5000 Zł. nicht überschreitet,

- b) zur Bezahlung von Vorschüssen in Verbindung mit dem Import von Waren bis zu 1000 Zł.,
- c) zur Bezahlung der Versicherungsprämien bis bis zu 1000 Zł.

II. Bis zum Zeitpunkt der Ausgabe besonderer Vorschriften, welche die Verpflichtungen des Exporteurs in bezug auf die Auslandsvaluta festsetzen, kann und darf der Export zu den bisherigen Bedingungen durchgeführt werden. Im Sinne des Art. 9 des Dekrets des Präsidenten R.P. vom 26. 4. 36 genehmigt die Devisenkommission bis zu diesem Zeitpunkt die Erteilung von Warenkrediten seitens der Exporteure zu den Terminen, welche den bisherigen Gepflogenheiten des betreffenden Unternehmens bzw. der betreffenden Branche entsprechen. Der Exporteur darf gemäß Art. 19 der Verordnung des Finanzministers vom 26. 4. 36 die aus dem Verkauf der Waren ins Ausland entfallenden Summen zum Kauf nur der Bank Polski oder einer Devisenbank sofort nach ihrem Eingang anbieten.

Devisen-Kommission.

Nr. 6

Auf Grund der Art. 3 und 8 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. 4. 1936 ermächtigt die Devisenkommission bis auf Widerruf die Inlandsfirmen, welche Waren ins Ausland exportieren, Ausländern Zahlungsmittel zur Disposition zu stellen und ins Ausland zu überweisen ohne Einholung einer jedesmaligen Genehmigung für folgende Zwecke:

1. zur Deckung der ausländischen Fracht- und Einlagerungskosten von Waren einschließlich der Versicherung,
2. zur Deckung ausländischer Zollgebühren,
3. zur Deckung der den ausländischen Agenten, Vertretern, Maklern usw. zustehenden Provisionen,
4. zur Deckung der Gehälter und Unterhaltskosten ausländischer Vertreter.

Ueberweisungen für obige Zwecke können aus Beständen ausländischer Zahlungsmittel vorgenommen werden, welche die Firma schon aus dem Export besitzt oder in Zukunft erhält, jedoch nur dann, wenn sie in ursächlichem Zusammenhang mit dem Export des betreffenden Unternehmens stehen, welcher (nämlich der Export) durchgeführt ist oder

S. Bilczynski

Milchkanngasse 22
Tel. 22075 — 26536

**Kolonialwaren-
Rohstoffe-Großhandel**

oder in allernächster Zukunft durchgeführt werden soll, und nur in dem bisher von dem betreffenden Unternehmen angewandtem Umfange. Die Beweise, aus welchen die Durchführung der Ueberweisungen zu den erwähnten Zwecken hervorgeht, müssen durch die Unternehmungen aufbewahrt werden.

Die Exportvaluten, welche dem Exporteur nach Abzug der zu oben genannten Zwecken vorgenommenen Ueberweisungen verbleiben, müssen gemäß Verordnung des Finanzministers vom 26. 4. 1936 Art. 19 der Bank Polski oder einer Devisenbank zum Verkauf angeboten werden.

Die Devisen-Kommission.

Neue Einfuhrverbote

Verordnung

des Ministerrats vom 29. 4. 1936 über die Aenderung der Verordnung vom 12. 10. 1934 über Verbot der Einfuhr verschiedener Waren.

(Dz. Ust. Nr. 34/1936, Pos. 264.)

Auf Grund des Artikels 36 Absatz 6 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 33 über das Zollrecht (Dz. Ust. Nr. 84, Pos. 610) verordne ich folgendes:

§ 1

In der Verordnung des Ministerrats vom 12. 10. 34 betr. Einfuhrverbot für verschiedene Waren (Dz. Ust. Nr. 96, Pos. 871) in der Fassung der Verordnung vom 29. 10. 35 (Dz. Ust. Nr. 79, Pos. 491) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. In § 1 erhält Absatz 2 folgenden Wortlaut: „Die Einfuhr der in der Anlage Nr. 2 zu dieser Verordnung genannten Waren in das polnische Zollgebiet ist bis zum 31. 10. 36 einschließlich verboten.“

2. In § 2 erhält Lit. d folgenden Wortlaut: „d) von den Verzeichnissen Nr. 1 und 2 zur Verordnung des Finanzministers vom 29. 4. 36 im Einvernehmen mit dem Industrie- und Handelsminister sowie Landwirtschafts- und Agrarreformminister über Zollermäßigungen und Zollsenkungen (Dz. Ust. Nr. 34, Pos. 269);“.

§ 2

In den Anlagen Nr. 1 und 2 zu der in § 1 zitierten Verordnung des Ministerrats vom 12. 10. 34 werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. in Anhang Nr. 1 in der Rubrik „Pos. d. Zolltarifs“:

a) zu Pos. 61 wird hinzugefügt „und Anmerkung 1“;

b) nach den Pos. 57, 63, 280 werden die Worte „und Anmerkung“ gestrichen.

2. in Anhang Nr. 2:

a) in der Rubrik „Pos. d. Zolltarifs“ werden nach der Pos. 18 die Worte „und Anmerkung“ gestrichen;

b) bei der Pos. 124 wird in der Rubrik „Warenbezeichnung“ folgender Text eingesetzt: „rohe, tierische Fette usw. (ganze Position)“;

c) Pos. „211 und Anmerkung“ erhält folgenden Wortlaut:

„211 Pflanzliche Fette (bei 15° C fest) außer den besonders genannten usw. (ganze Position)“;

d) Pos. „212 und Anmerkung“ erhält folgenden Wortlaut:

„212 Pflanzliche Oele (bei 15° C flüssig) außer den besonders genannten usw. (ganze Position)“;

e) Pos. 215 erhält folgenden Wortlaut:

„215 u. Anmerk. Knochenfett auch in flüssigem Zustande ohne Rücksicht auf den Gehalt an freien Fettsäuren“;

f) Pos. 221 erhält folgenden Wortlaut:

„221 Fette, Oele usw. (ganze Position) außer den mit Wasserstoff behandelten: Tran, Oele und Fette — sämtlicher Seetiere mit einem Gehalt an freien Fettsäuren über 45 % sowie außer den nicht mit Wasserstoff behandelten Säuren von Tran, Oelen und Fetten — sämtlicher Seetiere“;

g) Bei der Pos. 222 wird in der Rubrik „Warenbezeichnung“ folgender Wortlaut eingesetzt:

„Fette und Oele mit Wasserstoff behandelt (ganze Position)“;

h) In der Rubrik „Pos. d. Zolltarifs“ werden nach den Positionen

487 die Worte „und Anmerkung“

630 „ „ „und Anmerkungen 1, 2, 3“

667 „ „ „und Anmerkung“

gestrichen;

i) In der Rubrik „Pos. d. Zolltarifs“ werden zu der Pos. 1066 P. 1 die Worte „und Anmerkung, sofern sie Waren, die von P. 1 erfaßt werden, betrifft“ hinzugefügt.

Reinheit und Güte

verbürgt Ihnen die Schutzmarke



Bevorzugen Sie daher beim Einkauf

Herboda - Hautcreme

Herboda - Zahnpasta

Herboda - Körperpuder und Kinderpuder

Herboda - Nagellack

die bewährten Danziger Markenartikel

BEI

RHEUMA

Gicht, Ischias,

Erkältungskrankheiten

haben sich Togat-Tab-

letten hervorragend

bewährt 6 000 Ärzte-Gutachten!

Ein Versuch überzeugt! PREIS G. 1.85

bringt Togat rasche Hilfe!

Verzogen nach Brotbänkgasse 45/48

Wilhelm Schulz
 von der Handelskammer zu Danzig
 öffentlich angestellter und vereidigter
 Büchersachverständiger

3. Anhang Nr. 2 wird durch Hinzufügung folgender Waren ergänzt:

Position des Zolltarifs	Warenbezeichnung
104 aus P. 2 130	Fiber Natürlicher Bienenhonig, auch in Waben
216 und Anmerkung	Tran und andere Oele, Fette sämtlicher Seetiere usw. (ganze Position)
261	Kunsthonig, auch mit Beimischung von Naturhonig in Verpackung
299 aus P. 5 365	Saure Natriumsulfate, neutrale Phenazetin
364 P. 2	Organische Wismutverbindungen außer den besonders genannten
aus Anmerk. zu Pos. 384	Die in der Heilkunde gebrauchten chemischen Präparate eingeführt in dosierter Form, die in nicht dosierter Form einfuhrverboten sind und nach Dosierung zollpflichtig sind gemäß den entsprechenden (verbotenen) Positionen unter Anwendung der Anmerkung zu Pos. 384 des Zolltarifs
488	Kunstpreßstoff auf der Grundlage von Kasein, Gelatine usw. (ganze Position)

Position des Zolltarifs	Warenbezeichnung
624 Anmerkung 1 aus d. Anmerk. 2 Abs. 1, 13 Abs. 1, 14, 19 a, 20, 22, 24—26 zu Teil VIII d. Einfuhrzolltarifs.	Jute, Jutekämmlinge Erzeugnisse aus Faserstoffen, die von den Anmerkungen 2 Abs. 1, 13 Abs. 1, 14, 19 a, 20, 22, 24—26 zu Teil VIII des Zolltarifs erfaßt werden, wenn die Waren, deren Zollsätze als Grundlage zur Bemessung der in den erwähnten Anmerkungen vorgesehenen Zuschläge angenommen werden, unterliegen dem Einfuhrverbot
726	Gummifäden
962 P. 2 a und Anmerk., sofern sie die von P. 2 a erfaßten Waren betrifft	Gelenkketten: Gelenkketten, Rollenketten, Gallsche Ketten usw. aus Eisen und Stahl
1122 P. b I	Isolatoren, nicht aus Glas, nicht mit Haken, Bolzen und Metallteilen verbunden, im Stückgewicht über 2 kg
1123	Keramische Erzeugnisse für elektrotechnische Zwecke (ganze Position)

§ 3

Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem 1. Mai 1936, ausgenommen die Vorschriften in § 2 P. 3, die am dritten Tage nach Verkündung in Kraft treten. Genehmigungen zur Einfuhr von Waren, die in Anhang Nr. 2 zur Verordnung des Ministerrats vom 12. 10. 34 betr. Einfuhrverbot verschiedener Waren (Dz. Ust. Nr. 96, Pos. 871) im Wortlaut der Verordnungen vom 6. 12. 34 (Dz. Ust. Nr. 107, Pos. 95), vom 13. 3. 35 (Dz. Ust. Nr. 17, Pos. 94), vom 11. 4. 35 (Dz. Ust. Nr. 26, Pos. 195) sowie vom 24. 7. 35 (Dz. Ust. Nr. 57, Pos. 369) aufgeführt sind, sind, falls bis zum 30. 4. 36 ausgegeben, in den in diesen Genehmigungen genannten Fristen gültig.

Polen:

Devisenbestimmungen im Verkehr zwischen Danzig und Gdingen!

Die Bank Polski Filiale Gdingen hat für den Warenverkehr zwischen Danzig und Gdingen folgende devisentechnische Richtlinien bekanntgegeben:

- Die im Verkehr mit der Bank Polski resp. den Devisenbanken notwendigen Unterlagen, wie Konossamente, Bescheinigungen der Zollämter, Fakturen, Korrespondenz u. ä. verbleiben im Besitze der Bank Polski. Es empfiehlt sich deshalb, diesen Urkunden gleichzeitig Abschriften beizufügen, die dann an Stelle der Originale zurückbehalten werden.
- Der Gdingener Kaufmann kann die von Danzig nach Gdingen per Auto oder Fuhrwerk geschafften Waren an Ort und Stelle bezahlen. Es ist zu unterscheiden zwischen der Bezahlung der Ware selbst und zwischen der Ueberweisung resp. dem Herüberbringen des Geldes nach Danzig. Der Danziger Kaufmann, welcher in diesem Falle nicht im Besitze von Konossamenten resp. Zollquittungen ist, kann sich zwecks Erwirkung der Genehmigung zur Ausfuhr des Geldes mit der Rechnung legitimieren, die er sich vorher von der Grenzzollwache entsprechend bescheinigen läßt.
- Werden in Gdingen Waren an einen Danziger Kaufmann verkauft, welcher diese selbst in Gdingen in Empfang nimmt, so ist es gestattet, den Fakturenwert für die Ware in Złoty oder in Gulden entgegenezunehmen.

- Danziger Firmen können von ihrem Vertreter aus Danzig die Bezahlung für die gelieferten Waren in Złoty entgegennehmen und ihm seine Provision von den eingezogenen Forderungen auszahlen.
- Bei Remboursgeschäften haben sich die Danziger Importeure bei ihren Bemühungen um Erteilung einer Genehmigung zur Ueberweisung nach dem Auslande mit der Korrespondenz zu legitimieren und erst, nachdem die Ware die polnische Zollgrenze passiert hat, den Rest der Belege anzuschaffen.
- Polnische Exporteure können den Gegenwert für die gelieferte Ware von dem ausländischen Empfänger in Złoty oder in ausländischer Währung entgegennehmen, sofern der ausländische Empfänger die Ware an Ort und Stelle begleichen will.
- Firmen, die Niederlassungen in Gdingen und in Danzig haben, müssen sich bei der Uebersendung von Waren von Gdingen nach Danzig und umgekehrt, strikte an die Devisenvorschriften halten und sich insbesondere jeweilig wegen der Devisengenehmigung an die Bank Polski resp. an eine der Devisenbanken wenden.
- Angestellte einer Gdingener Firma, die ihren Wohnsitz in Danzig haben, können ihre Gehälter nach Danzig schaffen lediglich auf Grund einer besonderen Devisengenehmigung, die die Bank Polski auf Grund der ihr vorgelegten Lohnliste erteilt.

9. Polnische Staatsangehörige, die ihren ständigen Wohnsitz in Danzig haben und in Gdingen eine eigene Firma besitzen, werden bei der Zuteilung von Devisen für Importzwecke den Inländern gleichgestellt.
10. Die Einzahlung von Geld für eingeführte Ware durch den Importeur für Rechnung des ausländischen Lieferanten bei einer Nicht-Devisenbank ist an sich nicht verboten. Es ist Angelegenheit der betr. Bank, die Ueberweisung gem. den Vorschriften des Devisendekrets zu bewerkstelligen.
11. Die Devisenvorschriften haben nichts gemeinsam mit der Zahlung der Miete für Läden und Wohnungen an Hauseigentümer, die die polnische Staatsangehörigkeit nicht besitzen. Die Zahlung kann in Gdingen erfolgen zu Händen des Eigentümers oder des Hausverwalters. Es ist zu unterscheiden zwischen der Zahlung selbst und der Ausfuhr des Geldes nach dem Auslande. Im letzteren Falle hat sich der Empfänger um eine Devisengenehmigung zu bemühen.
12. Exportwaren, die in Zloty fakturiert sind, müssen bei einer Devisenbank angemeldet werden.

Sollten die noch zu erwartenden Ausführungsbestimmungen die einzelnen Punkte anderweitig regeln, so erfolgt eine rechtzeitige Bekanntgabe durch die Bank Polski. Sie.

Einführung von Expresßgüterzügen auf der Strecke Łódź—Gdingen und Warschau—Gdingen

Vom 15. 5. 1936 werden auf der Strecke Łódź—Kaliska—Thorn—Bromberg—Danzig—Gdingen Expresßgüterzüge nach folgendem Fahrplan eingeführt werden:

Zug 5562/461 ab Łódź 18 Uhr 38, an Kutno 20 Uhr 25, ab 20 Uhr 58, an Włocławek 22 Uhr 04,

ab 22 Uhr 10, an Thorn 23 Uhr 12, ab 23 22, an Bromberg 0 Uhr 21, ab 0 Uhr 46, an Laskowitz 1 Uhr 50, ab 1 Uhr 57, an Zajęczkowo Tcz. 3 Uhr 28, ab 3 Uhr 43, an Hohenstein 3 Uhr 54, ab 4 Uhr 24, an Danzig RDZ 4 Uhr 48, ab 4 Uhr 58, an Gdingen Personenbahnhof 5 Uhr 40.

Fahrzeit von Łódź—Kaliska nach Gdingen 11 Stunden 2 Minuten.

In umgekehrter Richtung: Zug 462/5561 ab Gdingen Port 19 Uhr 49, an Gdingen Personenbahnhof 19 Uhr 54, ab Gdingen Personenbahnhof 20 Uhr 07, an Danzig RDZ 20 Uhr 40, ab 20. Uhr 50, an Hohenstein 21 Uhr 15, ab 21 Uhr 16, an Zajęczkowo Tcz. 21 Uhr 27, ab 21 Uhr 57, an Laskowitz 23 Uhr 37, ab 23 Uhr 42, an Bromberg 0 Uhr 44, ab 1 Uhr 14, an Thorn-Vorstadt 2 Uhr 17, ab 2 Uhr 27, an Włocławek 3 Uhr 29, ab 3 Uhr 37, an Kutno 4 Uhr 45, ab 5 Uhr 18, an Łódź Kaliska 7 Uhr 02.

Fahrzeit von Gdingen bis Łódź Kaliska 11 Stunden 13 Minuten.

Gleichzeitig werden auf der Strecke Warschau—Kutno Züge, die in Kutno mit den Zügen 461 und 462 Verbindung haben, eingeführt:

Von Warschau Nr. 1391 Hauptgüterbahnhof, ab 13 Uhr 38, an Kutno 20 Uhr 19, von Kutno Zug Nr. 4362, ab 5 Uhr 05, Ankunft in Warschau Hauptbahnhof 7 Uhr 57.

Fahrzeit beträgt von Warschau bis Gdingen 16 Stunden 02 Minuten. Von Gdingen nach Warschau 12 Stunden 08 Minuten.

Mit diesen Zügen werden auf Expresßfrachtbriefe sämtliche Arten von Ladungen, sowohl Waggon- als Stückgüterladungen, die auf den ersten Abgangstationen des Zuges, sowie an den im Fahrplan verzeichneten Zwischenstationen, an denen der Zug hält. Ferner werden befördert Transitladungen über diese Strecke sowie Ladungen nach Stationen, an deren abzweigenden Linien.

Deutsches Reich :

Politik und Wirtschaft

DaD. Eine Wiederbelebung des Welthandels, der in den Außenhandelsumsätzen einer Reihe von Ländern zu erkennen ist, kann nur in großem Umfange einsetzen, wenn die handelspolitischen Hemmnisse, wenn die Zoll- und Quotensysteme beseitigt sind. Das hat jedoch wiederum die politische Befriedung der Welt zur Voraussetzung. Die deutschen Friedensvorschläge sind geeignet, hier eine geeignete Grundlage zu schaffen, auf der der Warenverkehr sich wieder beleben kann. Nur wenn die politische Einsicht der Staatsmänner dazu führt, daß auf Grund der politischen Befriedung die wirtschaftlichen Probleme auf der Basis der Gleichberechtigung in Angriff genommen werden können, nur wenn Wirtschaftler unbeschwert von Einflüssen der vergangenen Gewaltpolitik an die Probleme der Weltwirtschaft herangehen, wird sich der Weg zum Wohlstand für alle Völker finden lassen. Wiederholt sind diese Gedankengänge von dem deutschen Wirtschaftsminister Dr. Schacht in aller Schärfe formuliert worden. Mehrfach hat er erklärt, daß das Deutsche Reich keine Sorge um die Wiederbelebung des Güterausstausches und geregelter Wirtschaftsbeziehungen habe, wenn nur die Politiker es zulassen würden. Die Stellungnahme des Deutschen Reiches zur Weltwirtschaft ist dadurch eindeutig gekennzeichnet. Die deutsche Regierung hat in den letzten Jahren bei vielen Gelegenheiten betont, daß in wirt-

schaftspolitischer Hinsicht ihr Ziel nicht auf eine Autarkie gerichtet ist, daß sie vielmehr den Güterausstausch von Volk zu Volk wünscht und alles tun wird, ihn zu fördern.

Auf der anderen Seite kann aber das Reich nicht warten, bis diese Verständigung gefunden ist. Es hat daher in den letzten Jahren begonnen, zunächst im eigenen Hause alles zu tun, was zur Gesundung seiner Wirtschaft eingeleitet werden konnte. Es hat die Arbeitslosigkeit auf ein Drittel des Standes von 1932 herabgedrückt, es hat versucht, Industrie und Handel neue Anregungen zu geben. Dabei steht es jedoch auf dem Standpunkt, daß die freie Unternehmerinitiative unbedingt bejaht werden muß. Der Staat kann wohl den Handel überwachen, treibt aber nicht selbst Handel. Die Industrieproduktion des Deutschen Reichs betrug, wenn man das Jahr 1929

Gebrüder Heine G. m. b. H.

Danzig, Langgasse 29



Einfuhr von englischen Stoffen

Gustav Corindt Eduard Lepp Nachf.
Tel. 213 46/47 Danzig Gegr. 1878
An der Kubbrücke 1
Kaffee und Kolonialwaren Import und Großhandel

gleich 100 setzt, 1932 im Jahresdurchschnitt nur noch 53,3 %. 1935 ist sie dagegen wieder auf 94,1 % angestiegen. Der Februar 1936 weist gegenüber dem Februar 1935 eine Steigerung von 84,8 % auf 95,5 % auf. Es zeigt sich im Deutschen Reich das gleiche Bild wie in einer Reihe von anderen Ländern: daß sich die Erholung in erster Linie auf den heimischen Markt erstreckt hat. Die deutsche Ausfuhr ist von 4167 Mill. RM im Jahre 1934 auf 4270 Mill. RM im Jahre 1935 gestiegen, während die Einfuhr von 4451 Mill. RM auf 4159 Mill. RM zurückgegangen ist. Nur durch die starke Drosselung der Einfuhr ist es also gelungen, einen Ausfuhrüberschuß von 111 Mill. RM gegenüber einem Einfuhrüberschuß von 284 Mill. RM im Jahre 1934 zu erzielen. Das Deutsche Reich mußte mit allen Mitteln versuchen, einen Exportüberschuß herauszuwirtschaften, um seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auslande im Rahmen des Möglichen nachkommen und seine notwendigen Rohstoffe in anderen Ländern kaufen zu können.

Es ist zu hoffen, daß die starken Kräfte, die auf dem deutschen Binnenmarkte mobilisiert worden sind, nicht auf Innerdeutschland beschränkt bleiben, sondern von Jahr zu Jahr mehr dazu beitragen können, endgültig die Weltwirtschaftskrise zu überwinden. Die Staatsmänner der Welt haben es in der Hand, durch eine allgemeine Befriedung die Voraussetzungen hierfür zu schaffen, Voraussetzungen, die nicht in erster Linie dem Deutschen Reich, sondern der ganzen Wirtschaft der Welt, den Millionen von Arbeitslosen in den verschiedensten Staaten zugute kommen.

Verbrauchsgerechte Qualitätsgestaltung

Das Institut für Wirtschaftsbeobachtung der deutschen Fertigware in Nürnberg, Emilienstr. 10, Leitung Prof. Dr. W. Vershofen, veranstaltet in der Zeit vom 27.—30. Juni 1936 einen Kurs für alle hieran interessierten Kreise, insbesondere für Inhaber und Leiter von Unternehmungen aus allen Wirtschaftszweigen der Fertigware, Geschäftsführer und Leiter wirtschaftspolitischer und marktordnender Organisationen, für Verkaufs- und Werbeleiter, Verkaufs- und Werbeberater. Von besonderen Sachkenner dieser Probleme werden drei Fragengruppen behandelt: 1. Das Markenwesen, 2. die Frage der organisierten Gütesicherung, 3. Gemeinschaftswerbung im Dienste der Qualitätsförderung.

Nachdem der von dem Institut für Wirtschaftsbeobachtung der deutschen Fertigware im vergangenen Jahr veranstaltete „Kurs für industrielle Absatzwirtschaft“ ganz außerordentlichen Widerhall gefunden hat, ist zu erwarten, daß auch diese neue Veranstaltung größtes Interesse finden wird.

Farbenkarte für Büromöbel-Beizen RAL Nr. 840 F. Jetzt auch gedruckte Farbtöne

Die Farbenkarte des Reichsausschusses für Lieferbedingungen (RAL) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW), die im Juli 1929 als Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit aller an Büromöbel-Beizen interessierten Wirtschaftskreise veröffentlicht wurde und 6 Farbtöne enthält, auf die man sich aus der Fülle der zur Verfügung stehenden Farbtöne beschränkt hat, ist nunmehr auch in einer

verbilligten Ausführung als Ausgabe B

erschienen. Zum Unterschied von der Farbenkarte für Büromöbel-Beizen RAL 840 F, in der die einzelnen Farbtöne der Büromöbel-Beizen auf Holzpasteln dargestellt sind, erfolgt die Wiedergabe der Farbtöne in der Ausgabe B im Farbdruck auf Kunstdruckkarton. Mit dem Erscheinen dieser einfacheren, für Angebots- und Werbezwecke völlig ausreichenden Ausführung ist erst für die Hersteller der Büromöbel-Beizen und die Erzeuger von Büromöbeln die Möglichkeit zu billiger Propaganda für die Einheitsfarben gegeben. Auf der Textseite ist ausreichend freier Raum gelassen, der bei Auflagen von 500 Stück und mehr kostenlos mit jedem gewünschten Firmeneindruck in schwarz versehen wird.

Die Preise je Stück für die neue Ausgabe B der Farbenkarte für Büromöbel-Beizen RAL Nr. 840 F, deren Mindestabnahme 100 Stück beträgt, sind folgende:

für 100 bis 500 Stück RM. 0,20	ab 500 Stück RM. 0,18
ab 1000 Stück RM. 0,15	ab 2000 Stück RM. 0,13
ab 3000 Stück RM. 0,12	ab 5000 Stück RM. 0,10.

Bei größeren Abnahmemengen tritt Ermäßigung des Stückpreises ein. Die Farbenkarte ist durch die Firma Otto Hieronymi A.-G. in Göttingen sowie den Beuth-Verlag, Berlin SW 19, Dresdener Str. 97, zu beziehen.

Was ist Edeka?



ist eine Organisation von **30000 deutschen Kolonialwarenhändlern**.
Sie bezweckt durch engsten Zusammenschluß, gemeinsamen Einkauf und einheitlicher Reklame die Existenzmöglichkeit des Einzelnen zu heben und zu fördern

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Verfassers. Schriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Herbert Mau; ständiger Stellvertreter des Schriftleiters: Diplomvolkswirt Rudolf Neumann.

Schriftleitung und Verlag: Danziger Wirtschaftszeitung Danzig, Hundegasse 10.

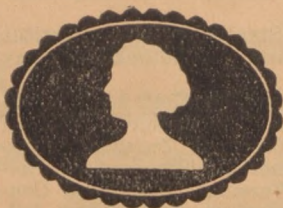
Verantwortlich für Anzeigen und Geschäftliche Mitteilungen aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat; aus dem Deutschen Reich, Polen, England, Holland, Belgien: Otto Doerr, Danzig-Schidlitz. Die „Danziger Wirtschaftszeitung“ erscheint wöchentlich am Freitag. Einzelpreis 0,75 G, Bezugspreis durch die Post: im Inland 6,— Gulden je Vierteljahr, im Deutschen Reich 4,50 RM je Vierteljahr, nach Polen unter Kreuzband 10,— Zl. je Vierteljahr, für das übrige Ausland 12,— G je Vierteljahr. Anzeigenpreise nach Tarif.

Anzeigen-Aufnahme für den Freistaat: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat, für das Deutsche Reich, Polen, England, Holland und Belgien: Otto Doerr, Danzig, Postfach 330.

Druck von A. Schroth, Danzig, Heilige-Geist-Gasse 83.

Dr. Oetker- Erzeugnisse werden lebhaft verlangt-

halten Sie deshalb
stets auf genügend
Vorrat, denn Ihre
Kundschaft weiß
was sie will!



Vertreter: **Gerhard Neekritz, Danzig,**
Winterplatz 14 Telephon 21236



Fabrik: Siegel & Co., G. m. b. H., Danzig

Die „D. W. Z.“ kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

- bei den Industrie- u. Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.
- bei den Verbänden: Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.
- bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.
- bei übrigen Stellen: Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- u. Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft“, Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstr. 58, Bibliographie der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6/8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- u. Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel“, München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

In Polen:

- bei den Handelskammern in: Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.
- bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Państwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Główny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.
- bei Verbänden: Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzy Białostok, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Waly Leszczyńskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.
- bei übrigen Stellen: Getreide und Warenbörse, Lublin, Górnoślaskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec“, Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau.

In den Randstaaten:

- in Libau: John Hahn, Toma iela 59,
in Memel: Handelskammer,
in Reval: Kaufmannskammer.

Im übrigen Ausland:

- in Aalst: Handelskammer van Aalst,
in Amsterdam: Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
in Ankara: Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis“,
in Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
in Buenos Aires: Hall de Extranjeros,
in Bukarest: Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
in Genf: Société des Nations (Völkerbund),
in s'Gravenhage: Vredes-en Volkenbondstentoonstelling 1930, Jan van Nassaudtradt 93,
in Kopenhagen: Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
in London: Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance“,
in Lausanne: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
in Manchester: Manchester Chamber of Commerce,
in Moskau: Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
in Paris: Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
in Philadelphia: Philadelphia Commercial Museum,
in Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38 I,
in Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
in Rom: Istituto Nazionale per l'Exportazione,
in Rotterdam: Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
in Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
in Tel-Aviv: Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
in Wakayama: Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
in Washington: Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
in Wien: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
in Zürich: Handelskammer.

***Die neuen polnischen
Einfuhr- und Devisen-
bestimmungen***
